



## BWK - Ordenssatzung



Das BWK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 12. April 1980 einstimmig die Stiftung eines

### **"BWK-VERDIENSTORDENS IN GOLD"**

beschlossen. Der Orden, nach einem Entwurf von Bruno Römer, zeigt oben die glanzvergoldeten verschlungenen Buchstaben 'BWK'. Darunter befinden sich die Wappen des BWK (das springende Westfalenpferdchen mit Narrenkappe), das Wappen der Stadt Münster (als Sitz des Bundes) und das Wappen der Stadt Osnabrück (hiermit soll die Zugehörigkeit des Osnabrücker Landes zum BWK dokumentiert werden). Den Abschluss bildet ein von zwei roten Steinen gehaltener Lorbeerkranz, in dessen Mitte die Jahreszahl des Verleihungsjahres eingraviert ist. Die Auszeichnung ist ein Halsorden und wird mit am rot-weißen Band, den Westfalenfarben, getragen. Zum Orden gehört eine Verleihungsurkunde.

Entsprechend des hohen ästhetischen Wertes dieses glanzvergoldeten Ordens setzt die Verleihung außerordentliche Verdienste und Leistungen voraus - insbesondere Leistungen für den BWK.

Das BWK-Präsidium, das allein und einstimmig über die Verleihung dieses Ordens entscheidet, hat sich die nachfolgend aufgeführten Bedingungen auferlegt:

1. Der Orden trägt die Bezeichnung "BWK-Verdienstorden in Gold" und muss stets eine außergewöhnliche Auszeichnung bleiben. Aus diesem Grund wird die jährlich zu verleihende Anzahl auf höchstens 20 Stück begrenzt.
2. Die Verleihung des Ordens darf nur an aktive Karnevalisten und Förderer mit außerordentlichen Leistungen für Verein und BWK erfolgen, wobei die Leistungen für den BWK im Vordergrund stehen sollen.
3. Bei vereinsinternen Leistungen für und um das westfälische Fastnachtstraubtum - die ja letztlich wieder ein gutes Licht auf den BWK werfen - müssen diese hervorragenden Charakter haben, wie z.B.
  - a) mindestens eine 25jährige, ununterbrochene Vereinsführung oder Vorstandstätigkeit in ein und derselben Gesellschaft, die das Ansehen dieser Gesellschaft in hohem Maße vermehrt haben;
  - b) mindestens eine 25jährige Tätigkeit als Akteur oder Mitarbeiter in ein und derselben Gesellschaft, wenn in dieser Zeit auch ein selbstloser Einsatz für den BWK gezeigt wurde. Der Ruf des Akteurs (Büttredner, Sänger, Parodist, aktiver Mitarbeiter) muss untadelig sein;
  - c) für 40jährige treue Mitgliedschaft und Tätigkeit in ein und derselben Gesellschaft in den verschiedensten Gremien und Institutionen, wenn diese auch für den BWK nützlich waren.

4. Eine außerordentliche materielle und finanzielle Förderung und Unterstützung des BWK sowie für Maßnahmen, die das Ansehen des BWK in der Öffentlichkeit vermehrt haben.
5. Die Auszeichnung kann auch an BDK-Präsidiumsmitglieder, an Präsidiale anderer BDK-Verbände oder Auslandsorganisationen und an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn diese sich über die satzungsmäßigen Pflichten hinaus, in besonderem Maße für den BWK und die westfälische Fastnacht eingesetzt haben.
6. Dieser Satzung können stets neue Bedingungen und Merkmale, die sich zeitbedingt - entsprechend der sich wandelnden Ziele und Aufgaben - ergeben, hinzugefügt werden, jedoch muss der dazu erforderliche Beschluss durch das BWK-Präsidium einstimmig erfolgen.

Bei der Beschlussfassung fehlende BWK-Präsidiumsmitglieder haben kein nachträgliches Vetorecht, daher sind alle Präsidiumsmitglieder von bevorstehenden Beschlussfassungen zu informieren.

7. Beschlüsse des BWK-Präsidiums über Ordensverleihungen sind gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.

Bei abgelehnten Anträgen ist das BWK-Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, bekannt zu geben.

8. Ordensanträge müssen dem BWK-Präsidium bis spätestens 1. September vorliegen, wenn sie für das nachfolgende Jahr berücksichtigt werden sollen.
9. Antragsformulare für die Verleihung des "BWK-Verdienstordens in Gold" sind bei der BWK-Geschäftsstelle erhältlich.

Münster, 12. April 1980

Bund Westfälischer Karneval e.V.  
Das Präsidium